



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Polizeipräsidium Düsseldorf · Direktion Verkehr · Verkehrsinspektion 1

# Neues aus der Verkehrsunfallprävention Ausgabe 8 -

# „E-Scooter“

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Frühling steht vor der Tür und bringt die Menschen wieder nach draußen und auf die Straße.

E-Scooter gehören mittlerweile fest zu jedem Stadtbild, besonders hier bei uns in Düsseldorf. Sie sind überall verfügbar, praktisch, schnell und bei Jung und Alt ein gern genutztes Fortbewegungsmittel,

Eine Umfrage des ADAC aus dem Jahre 2022 ergab, dass 16% der Bevölkerung ein positives Image mit dem E-Scooter verbinden, 30% ein negatives. In der Öffentlichkeit wird immer wieder das rücksichtslose Fahren (sehr oft auch zu zweit), sowie das Parken auf Gehwegen kritisiert.

Während Verleiher für das Führen von E-Scootern ein Mindestalter von 16/18 Jahren vorschreiben, dürfen private E-Scooter bereits ab 14 Jahren gefahren werden.

Eine Fahrerlaubnis ist hierzu nicht erforderlich. Es empfiehlt sich für Anfänger jedoch, sich vorab mit diesen Fahrzeugen vertraut zu machen. Zu diesem Zweck bietet die Verkehrswacht Düsseldorf ein Trainingsprogramm für Einsteiger (z.B. Auf- und Absteigen und Trainingsparcours) an.

Nachfolgend erhalten Sie ein paar Hinweise, Tipps sowie Verhaltensvorschriften, die Ihnen den Umgang mit Elektrokleinstfahrzeugen (so der offizielle Begriff) erleichtern sollen.



**Franko Gatto,**  
Leiter Verkehrsunfallprävention

# E-Scooter

## Helmempfehlung

Wie beim Fahrradfahren besteht für E-Scooter keine Helmpflicht. Die Polizei empfiehlt jedoch, sich mit einem Helm zu schützen. Selbst bei Stürzen mit geringer Geschwindigkeit kann es zu Kopfverletzungen mit dauerhaften Schäden Ihres Gehirns kommen. Ein Helm kann vor diesen schweren Folgen eines Unfalls schützen.



## Wo darf ich fahren?

Grundsätzlich muss der Radweg benutzt werden. Sofern kein Fahrradweg vorhanden ist, muss die Fahrbahn genutzt werden. Eine Nutzung des Gehweges oder Wege/Straßen, die für Kraftäder verboten sind, ist nicht erlaubt. Auch nicht mit dem Zusatzschild „Fahrradfahrer frei“.

Dies gilt auch für das Führen mit abgestelltem Motor.



**Ausnahme bilden Bereiche, die mit dem Zusatzschild für EKF gekennzeichnet sind.**



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

## Wo kann ich E-Scooter abstellen?

Grundsätzlich dürfen E-Scooter auf Gehwegen und auch in Fußgängerzonen abgestellt werden. Wichtig ist, dass die Fahrzeuge so abgestellt werden, dass z.B. Rollstuhlfahrende Personen problemlos vorbeifahren können. Ebenso sollten die Bereiche vor abgesenkten Bordsteinen freigelassen werden.



Um das wilde und behindernde Abstellen von E-Scootern und anderen Zweirad-Leihfahrzeugen zu verhindern, hat die Stadt Düsseldorf bereits einige Sharingstationen ( [www.sharingstation.de](http://www.sharingstation.de)) eingerichtet. In Zukunft sollen in Düsseldorf rund 100 solcher Abstellflächen entstehen.

In Bereichen wie bspw. der Königsallee ist dann ein Abstellen nur in den errichteten Flächen erlaubt.

# E-Scooter

## Voraussetzungen

Bei einem E-Scooter handelt es sich um ein Kraftfahrzeug. Er darf ab Zulassung 15.06.2019 keinen Sitz haben. Zudem muss er eine Plakette mit der Aufschrift „Elektrokleinstfahrzeug“ aufweisen.

Als Kraftfahrzeug muss der E-Scooter natürlich auch versichert sein. Die Versicherungskennzeichen werden in Form von Plaketten hinten am E-Scooter befestigt.

**Kleiner Tipp: Die Plaketten müssen jedes Jahr zum 01.03. erneuert werden ;-)**

## Schon gewusst?

Ein E-Scooter ist kein Lastenfahrzeug. Es dürfen keine Koffer, Getränkekisten, Tüten etc. auf dem E-Scooter transportiert werden, da sie nicht ausreichend gesichert werden können und die Fahreigenschaft des E-Scooter beeinträchtigen.

Fahren Kinder unter 14 Jahren mit einem E-Scooter im öffentlichen Verkehrsraum, drohen der Person, die das zugelassen hat ein Bußgeld von mind. 90 € sowie ein Punkt in Flensburg.

Wenn unter 14-jährige, während sie E-Scooter fahren, in einen Unfall verwickelt werden, kann ein Gericht unter gewissen Umständen entscheiden, dass das Kind für den Schaden haftet. Hierzu kann das Kind dann ab dem ersten Einkommen für die Zahlung von Schadensersatz bis zur Pfändung (Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung) herangezogen werden.

Für die Nutzung der E-Scooter gelten dieselben Alkoholgrenzen wie für Autofahrer.

Dementsprechend gilt für Fahrenfänger und Fahrer unter 21 Jahren die 0,0 Promille-Grenze.



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf

## Richtiges Verhalten

- Es ist möglichst weit rechts, sowie hintereinander zu fahren.
- Auf einem E-Scooter darf max. eine Person stehen.
- Bei fehlenden Fahrtrichtungsanzeigern ist die Richtungsänderung rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen anzukündigen.



- Auf Radverkehrsflächen ist Rücksicht auf den Radverkehr zu nehmen und ggfs. die Geschwindigkeit an diese anzupassen. Schnellerem Radverkehr ist das Überholen zu ermöglichen.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen darf der Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Die Geschwindigkeit muss erforderlichenfalls an diesen angepasst werden.

## **Auszug aus dem Tatbestandskatalog für EKF** **([www.strassenverkehrsamt.de/bussgeldkatalog](http://www.strassenverkehrsamt.de/bussgeldkatalog))**

- Kein/nicht vorschriftsmäßiges Fabrikschild 10 €
- Ohne gültige Versicherungsplakette in Betrieb gesetzt 40 €
- Ohne Betriebserlaubnis in Betrieb gesetzt 70 €
- Nicht vorschriftsmäßige Bremsen 25 €
- Keine o. defekte Klingel 15 €
- Anhängerbetrieb 10 €
- Kein o. defektes Licht 20 €
- Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer 20 €
- Rotlicht missachtet ab 60 € + 1 Punkt
- Befahren einer nicht zulässigen Verkehrsfläche 15 €
- Nebeneinander fahren 15 €
- Mehr als eine Person auf dem Scooter 10 €

### **Nice to know**

Da ein E-Scooter ein Kraftfahrzeug ist, gelten für alle Verstöße, die in der EKFV nicht aufgeführt sind, die Tatbestände für Pkw und Motorräder.

### **Impressum**

#### **Herausgeber**

Polizeipräsidium Düsseldorf  
Direktion Verkehr/Verkehrsinspektion 1  
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz

Kölner Landstraße 30  
40591 Düsseldorf  
Tel.: 0211 - 870 7051  
Fax: 0211 - 870 7064  
E-Mail: [VI1-VUP-O.duesseldorf@polizei.nrw.de](mailto:VI1-VUP-O.duesseldorf@polizei.nrw.de)